

Synopse Abfallverordnung Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Abfallverordnung vom 24. Oktober 1995	Revidierte Version
<p>Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.09.1994 und auf Art. 14 Abs. 8 der Gemeindeordnung Laufen-Uhwiesen wird folgende Abfallverordnung erlassen:</p>	<p>Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 wird folgende Abfallverordnung erlassen:</p>
	I. Allgemeine Bestimmungen
<p>Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p>
<p>Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Laufen-Uhwiesen. Für den Ortsteil Nohl gelten separate Vereinbarungen mit der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.</p> <p>Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.</p> <p>Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Laufen-Uhwiesen.</p> <p>² Diese Verordnung gilt für InhaberInnen und VerursacherInnen von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p> <p>³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.</p>
<p>Art. 2 Definitionen</p>	<p>Art. 2 Definition Siedlungsabfälle</p>
<p><u>Siedlungsabfälle</u> sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:</p> <p>Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.</p>	<p>¹ Siedlungsabfälle sind in Art. 3 lit. a der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) definiert. Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung und Menge aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen.</p> <p>² Siedlungsabfälle werden in folgende Abfallarten unterschieden</p>

Sperrgut:	Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behälternisse passt.	<ul style="list-style-type: none"> - Kehricht: Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen. - Sperrgut: Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehälternisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden. - Separatabfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder weiterer Verwendung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden. - Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.
Separatabfälle:	Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.	
Kompostierbare Abfälle:	pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.	
<p><u>Betriebsabfälle</u> sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.</p> <p><u>Bauabfälle</u> sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:</p>		
Aushub:	unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann.	
Bauschutt:	Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können.	
Bausperrgut:	Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.	
<p><u>Sonderabfälle</u> sind die aus Haushalt, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.</p>		

Art. 3 Grundsätze	
<p>Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.</p> <p>Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.</p> <p>Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.</p> <p>Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.</p> <p>Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.</p>	
	II. Aufgaben der Gemeinde
Art. 4 Zuständigkeit	Art. 3 Zuständigkeit
<p>Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.</p> <p>Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Gesundheitsbehörde bezeichnet. Die Stelle steht den Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.</p>	<p>¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.</p> <p>² Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.</p>

Art. 5 Ausführungsbestimmungen	Art. 4 Sammlung und Dienste
<p>Die Erlasse des Gemeinderates bezüglich Organisation und Durchführung der Kehrrichtabfahren und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde werden jährlich im Gemeindekalender veröffentlicht. Er kann diese Aufgaben oder Teile davon an die Kehrrichtabfuhrorganisation Wyland (KEWY) delegieren.</p> <p>Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Gesundheitsbehörde die Gebührenordnung, in welcher die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.</p>	<p>¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.</p> <p>² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien und Schuhe sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.</p> <p>³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.</p>
Art. 6 Aufgaben der Gemeinde	<p>⁴ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p>
<p>Die Gesundheitsbehörde sorgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes; - die Sammlung und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7; - einen Häckseldienst; - die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW); - den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 der Verordnung. <p>Die Gesundheitsbehörde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.</p>	

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Gesundheitsbehörde die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Die Gemeinde ist dem Zweckverband "Kehrichtabfuhrorganisation Wyland (KEWY)" angeschlossen.

Art. 7 Sammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:

- für Hauskehricht und Sperrgut;
- für Papier.

Die Abfuhr erfolgt nach einem Plan der KEWY.

Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an:

- kompostierbare Gartenabfälle,
- Mineralöl,
- Speiseöl,
- Glas,
- Metalle,
- Tierkörper,
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten,
- Textilien.

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Gesundheitsbehörde für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

<p>Abfahren oder Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.</p> <p>Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.</p> <p>Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt im Gemeindekalender.</p>	
<p>Art. 8 Information, Vorbildverhalten</p>	<p>Art. 5 Information</p>
<p>Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über die Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p>Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Gemeindekalender.</p> <p>Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.</p> <p>Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung</p>	<p>¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p>² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein Merkblatt.</p> <p>³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>

<p>stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.</p>	
	<p>III. Pflichten der InhaberInnen und VerursacherInnen von Siedlungsabfällen</p>
<p>Art. 9 Pflichten der Privaten</p>	<p>Art. 6 Umgang mit Siedlungsabfällen</p>
<p>Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt im Gemeindekalendar.</p> <p>Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Gemeindekalendar aufgeführt.</p> <p>Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Jede Liegenschaft hat wenn möglich einen Standort für kompostierbare Küchenabfälle zu erstellen.</p> <p>Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.</p> <p>Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.</p>	<p>¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Sammelgebinde und gemäss den Vorgaben der Gemeinde oder weiteren Körperschaften übergeben werden.</p> <p>² Die Gemeinde kann LiegenschaftseigentümerInnen dazu verpflichten, ihren MieterInnen die notwendige Anzahl Sammelgebinde für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Übrige Abfälle müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.</p> <p>⁴ Die Sammelstellen oder Abfuhren dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.</p> <p>⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Absatz 3 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.</p> <p>⁶ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettensammel.</p> <p>⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.</p> <p>⁸ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen</p>

<p>Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.</p> <p>Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.</p> <p>Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist erlaubt, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.</p> <p>Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.</p>	<p>haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p> <p>⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p>¹⁰ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.</p> <p>¹¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.</p> <p>¹² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>
	<p>IV. Finanzierung und Gebühren</p>
<p>Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</p>	<p>Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</p>
<p>Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.</p>	<p>¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.</p> <p>² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den VerursacherInnen oder InhaberInnen von Abfällen überbunden.</p>
<p>Art. 11 Gebührenerhebung</p>	<p>Art. 8 Gebührengrundsätze</p>
<p>Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Sie decken</p>	<p>¹ Die Gebühren können sich wie folgt zusammensetzen:</p>

<p>insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.</p> <p>Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Gesundheitsbehörde volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erheben.</p> <p>Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.</p> <p>Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundgebühr - Mengengebühr - Andockgebühr <p>² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Dabei wird folgende Bemessungsgrundlage angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einpersonen-Haushalttarif - Mehrpersonen-Haushalttarif - Gewerbetarif klein - Gewerbetarif normal <p>³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehrriecht und Sperrgut. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen Gebühren erheben.</p>
<p>Art. 12 Gebührenfestlegung</p>	<p>Art. 9 Gebührenfestlegung</p>
<p>Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Gesundheitsbehörde in einem Gebührenreglement.</p> <p>Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.</p> <p>Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p> <p>Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement im Abfallwesen, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.</p> <p>² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.</p> <p>³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.</p>

		V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen
Art. 13	Rechtsmittel	Art. 10 Vollzug
<p>Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen¹⁾ mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.</p>		<p>¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.</p> <p>² In einem Merkblatt werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p>
Art. 14	Kontrolle, Strafbestimmungen	Art. 11 Kontrolle
<p>Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.</p> <p>Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>		<p>¹ Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.</p> <p>² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>

	Art. 12 Strafbestimmungen
	Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
	VI. Schlussbestimmungen
Art. 15 Schlussbestimmungen	Art. 13 Genehmigung
Die Abfallverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich auf den 1. April 1996 in Kraft. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 3. Februar 1967.	Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.
	Art. 14 Inkrafttreten
	¹ Die Abfallverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 und der Genehmigung durch das AWEL auf den 01.01.2025 in Kraft. ² Die Abfallverordnung vom 24. Oktober 1995 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.